

Ein wenig Licht, aber viel Schatten! Finanzminister will Rechtsprechung nicht abwarten!

Im Oktober befasste sich der Landtag auch mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2007 (DS 4/5154)

Durch die so genannte Föderalismusreform I wurde die Zuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts in die Länderkompetenz übergeben.

Nunmehr, gut ein Jahr später, liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung vor, in dem sie von ihrer neuen Zuständigkeit Gebrauch macht und einerseits die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und andererseits die Regelung bisher offener besoldungs- und versorgungsrechtlicher Fragen vornimmt, so jedenfalls die Begründung.

Auf den ersten Blick könnte man annehmen, dass sich die neue Gesetzgebungskompetenz des Landes positiv auf die Beamtinnen und Beamten auswirkt. Schließlich geht es u.a um 1,5 % Besoldungserhöhung ab dem 01.01.2008 und um die Ost- Westanpassung auf 100 % für die Besoldungsgruppen bis A 9.

Finanzminister „versteckt,, sich hinter Gewerkschaften

Brisant dabei ist, dass sich die Regierung auf eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften berufen kann, was der Finanzminister prompt in der Begründung des Entwurfes auch machte.

Nicht erwähnt hat er natürlich, dass er den Gewerkschaften nicht mehr zugestehen wollte und diese kein Streikrecht für Beamte anwenden konnten um mehr zu erreichen.

Die Forderung der GdP war die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses für den Beamtenbereich. Aber der Finanzminister war in den Gesprächen hart – entweder 1,5 % oder gar nichts.

Es sei noch einmal daran erinnern. Das Tarifergebnis sah in den Monaten Juli 2006, Januar 2007 und September 2007 Einmalzahlungen zwischen 50 € bis 450 € gestaffelt nach Entgeltgruppen und die lineare Anhebung der Beträge der Entgelttabellen um 2,9 % zum 1. Mai 2008 vor.

Keine Anpassung an die Einkommensentwicklung

Die jetzt vorgesehene Anhebung um 1,5 % entspricht nicht einmal der Inflationsrate und ordnet sich in die negativ Reallohnentwicklung zwischen 1994 und 2004 ein. In diesen Jahren hatten wir einen Rückgang des Reallohnes von mindestens 0,9 %.

Warum die Landesregierung deshalb in der Gesetzesbegründung von einer Teilnahme an der Einkommensentwicklung spricht ist nicht nachvollziehbar auch weil wir in den letzten Jahren eine Trendwende haben.

Die bisher abgeschlossenen Tarifverträge des Jahres 2007 in der Wirtschaft bringen den Beschäftigten im Durchschnitt Einkommenserhöhungen von 3,7 %. Bezieht man Tarifverträge mit längeren Laufzeiten ein, dann sind es immer noch 2,3 %.

Die Anpassung der Besoldung bis A 9 an das Westniveau ab dem 01.01.2008 ist für die Betroffenen eine erfreuliche Angelegenheit.

Aber eben nur für die Betroffenen und auch die mussten 11 Jahre länger warten als es ursprünglich vorgesehen war.

Bekanntlich sollten die Übergangsregelungen für den Osten am 31.12. 1996 auslaufen.

Demotivierend ist diese Anpassung für jene, die noch nicht davon profitieren.

So ist es schwer zu vermitteln, dass der zwei Dienstgrade höhere Oberkommissar für zwei Jahre weniger Grundgehalt erhält als der Polizeihauptmeister.

Verständlicherweise wird das als Ungerechtigkeit empfunden und die Frage gestellt, ob sich Leistung in Brandenburg überhaupt noch lohnt.

Nach Föderalismus I Besoldungschaos zwischen den Bundesländern

Mit dem Gesetzentwurf bestätigen sich leider auch die Befürchtungen bezüglich der ungleichmäßigen Besoldungsentwicklung in den Ländern und beim Bund.

So schwankt die lineare Erhöhung der Beamtenbesoldung zwischen 3% in Bayern und Niedersachsen, 2,9 % in Sachsen, Schleswig-Holstein, Saarland und Nordrhein-Westfalen und geht über 2,4 % in Hessen , 1,5 % in Brandenburg bis zu gar keiner linearen Erhöhung dafür aber Einmalzahlungen wie z.B. in Thüringen. Abgesehen von den völlig unterschiedlichen Terminen der Erhöhung.

Rechnet man dann allerdings die Erhöhung der Arbeitszeit bis zu 42 Stunden ohne Besoldungsausgleich in den alten Bundesländern dagegen, dann reduziert sich diese vermeintlich positive Besoldungserhöhung auf unter 1 %.

Bundesverwaltungsgerichtsurteil wird ignoriert

Überhaupt nicht akzeptabel ist die geplante Änderung bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr.

Hier hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall entschieden, dass auch 35 % des amtsbezogenen Mindestruhegehaltes als „erdientes“ Ruhegehalt zählt und auf dieser Basis eine Aufstockung von ca. 1 % pro sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsjahr erfolgen muss.

Das will der Finanzminister allerdings nicht akzeptieren, weil er die Rechtsvorschrift anders und zwar zum Nachteil der Betroffenen auslegt.

Da es sich um eine komplizierte Rechtsmaterie handelt hier ein vereinfachtes Beispiel. Der Finanzminister zählt nur die tatsächlich geleisteten Beamtendienstjahre nach der Wende.

Das bedeutet z.B. bei 15 Dienstjahren ca. 27 % Mindestversorgung und nicht 35% und dazu rechnet er dann die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Jahre. Nehmen wir einmal an das sind 25, dann gibt es nicht 60 % der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge als Pension wie es das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat sondern nur 52 %. Ein Verlust in diesem Falle von 8 %.

Der Finanzminister sagt, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gelte nicht in Brandenburg. Hier müsse selbst geklagt werden. Mit seinem Gesetz wolle er Rechtssicherheit schaffen.

Dabei verkennt er, dass bereits das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen -Anhalt und auch das Verwaltungsgericht Potsdam auf Grundlage des Bundesverwaltungsgerichtsurteils

Entscheidungen zu Gunsten der Betroffenen gefällt haben.

Kollegen klagen mit Unterstützung der GdP

Inzwischen hat die GdP drei Musterklagen auf den Weg gebracht, aber die Landesregierung und der Finanzminister wollen diese nicht abwarten und das Gesetz in ihrem Sinne ändern.

Dabei argumentieren sie mit einer vermeintlichen „Überversorgung“, die die Systematik und Regelungsmaterie des § 14a BeamtVG gar nicht her gibt.

Die Hilflosigkeit bei der Suche nach Argumenten gegen das BVerwG- Urteil zeigt sich auch darin, dass das Finanzministerium zwischen einer unzulässigen „erheblichen Überversorgung“ und einer rechtmäßigen „einfachen Überversorgung“ unterscheidet und offenbar auch den Günstigkeitsgrundsatz zum Nachteil der Betroffenen auslegt.

Auch das wird auf gerichtlichem Wege geklärt.

Für die GdP ist diese vorgesehene Änderung des §14 a eine weitere Benachteiligung für Ostdeutsche und speziell für Brandenburger Beamte und offenbart ein eigenartiges Rechtsstaatsverständnis der Landesregierung.

Von Gerechtigkeit oder Gleichbehandlung ist schon gar nicht zu reden, wenn man Ostbeamten je nach Einzelfall zwischen 5 - 10 % -Punkten bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes der Pension vorenthält, bei Westbeamten aber Dienstjahre im Osten zeitweise doppelt auf die Pension angerechnet wurden.

Nach unserer Auffassung, hat das Bundesverwaltungsgericht für ausreichende Rechtssicherheit gesorgt.

Wir fordern, dass die Landesregierung und der Finanzminister zumindest die Entscheidungen der Brandenburger Gerichte abwarten.

Ihr Gesetzgebungsmanöver läuft darauf hinaus den Kolleginnen und Kollegen zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr erneut in die Tasche zu greifen.

Andreas Bernig